

Kurztitel

Schulwegsicherungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 790/1994

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.1994

Außerkrafttretensdatum

05.09.2003

Text**Signalstab**

§ 2. (1) Der Signalstab muß aus einem Stiel aus leichtem Material und einer an einem Stielende angebrachten runden Scheibe bestehen.

(2) Die Scheibe des Signalstabs hat einen weißen Rand aufzuweisen und muß beiderseits rot sein. Sie muß entweder voll rückstrahlend oder in der Mitte beleuchtet und mit rückstrahlendem Rand versehen sein. Bei Dunkelheit und klarer Sicht muß sie auf eine Entfernung von 200 m im Scheinwerferlicht deutlich rot rückstrahlen oder deutlich rotes Licht ausstrahlen.